

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1979)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Mitteilung des Departements des Innern des Kantons St. Gallen über die briefliche Stimmabgabe (auch für Liechtenstein-Schweizer massgebend)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937857>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und drucktechnischen Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswahlen die Kantone ersuchen, das Stimmmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich den Anwesenheitsgemeinden in der Schweiz zu stellen.

Das Stimmmaterial dürfte demnach nicht vor dem 11. Oktober vorliegen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die briefliche Stimmabgabe bis spätestens 18. Oktober zu erfolgen hat, damit die Unterlagen zur Auszählung rechtzeitig im Stimmbüro ein treffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundeskanzlei

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die sich noch nicht angemeldet haben um an Eidg. Abstimmungen und Wahlen teilnehmen zu können, sollten, wenn sie daran interessiert sind, die Anmeldeformulare mindestens 1 Monat vor der nächsten Abstimmung einreichen. Die entsprechenden Formulare können beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein jederzeit bezogen werden.

Mitteilung des Departements des Innern des Kantons St.Gallen über die briefliche Stimmabgabe (auch für Liechtenstein-Schweizer massgebend)

Briefaufgabe frühestens drei Wochen (= frühestens am drittletzten Sonntag) vor dem Abstimmungssonntag, andererseits aber rechtzeitig genug, dass Ihre Stimme spätestens am Samstag vor dem Abstimmungssonntag um 12 Uhr bei der Gemeindeverwaltung (Stimmregisterbüro) eintrifft.

Auf Ihrem Stimmausweis oder auf einer Beilage zum Stimmausweis finden Sie eine vorgedruckte Erklärung, die besagt, dass die briefliche Stimmabgabe dem Willen des Stimmberechtigten entspricht. Diese Erklärung müssen Sie eigenhändig unterschreiben, damit Ihre briefliche Stimmabgabe gültig ist. (Sie können eine solche Erklärung auch selber schreiben und dann persönlich unterzeichnen). Legen Sie Ihre Stimmzettel in ein privates Kuvert: je einen für jede Abstimmungsvorlage oder Wahl. Verschliessen Sie dieses Kuvert in ein zweites, grösseres Kuvert (Zustellkuvert) legen Sie alsdann:

- Das verschlossene Kuvert mit Ihren Stimmzetteln,
- den Stimmausweis und
- die unterzeichnete Erklärung, dass Sie brieflich stimmen wollen. (Diese Erklärung kann sich auf dem Stimmausweis befinden).



Dieses Kuvert schicken Sie frankiert und versehen mit dem Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" an die Adresse des Stimmregisterführers Ihrer Wohnsitzgemeinde.

**Beispiel:**

Briefliche Stimmabgabe  
 An den  
 Stimmregisterführer  
 der Gemeinde  
9999 Beispielshausen

Wenn mehrere Personen (z.B. Ehepaare, Reisegruppen) gleichzeitig stimmen möchten, ist zu beachten:

- jeder Stimmende muss seine Willenserklärung zur brieflichen Stimmabgabe eigenhändig unterzeichnen.
- jeder Stimmende legt seine Stimmzettel in ein eigenes, privates Kuvert.
- jeder Stimmende legt seinen persönlichen Stimmausweis dazu.

Alle diese Unterlagen können dann in einem einzigen Kuvert dem Stimmregisterführer zugestellt werden.

**Aufgepasst!**

Das Fehlen einer einzigen Willenserklärung oder eines Stimmausweises macht die ganze Sendung ungültig.

Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger,  
 Bei jeder Volksabstimmung ist auch Ihre Meinung gefragt. Entscheiden Sie mit! Bekunden Sie Ihren Willen mit Ihrem Stimmzettel. Neue Bestimmungen im Urnenabstimmungsgesetz machen es Ihnen leicht: leichter als es bisher war. Sie gewährleisten, dass eigentlich jeder Stimberechtigte an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann, sei es

an der Urne selbst, durch vorzeitige Stimmabgabe oder durch briefliche Stimmabgabe

### Zu den vorgängigen Ausführungen "unsere" Stellungnahme:

Diese nach unserer Meinung noch komplizierter werdende Durchführung der Abstimmungen für Auslandschweizer veranlasste uns, dem Departement des Innern des Kantons St.Gallen in einem Brief unsere Bedenken mitzuteilen. Im Antwortschreiben teilt uns das Departement mit: "Die briefliche Stimmabgabe erfolgt in den meisten Kantonen mit amtlichen Stimm- und Zustellkarten. Im Gegensatz dazu kennt das st.gallische Recht die briefliche Stimmabgabe mit privaten Stimm- und Zustellkarten. Diese für den Stimmbürger wohl weitestgehende und praktikabelste Lösung wurde auch bei der Revision des st. gallischen Gesetzes über die Urnenabstimmung beibehalten. Im Zusammenhang mit der anlässlich der Revision vorgenommenen Ausweitung des Kreises der zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten hat der Gesetzgeber die unterschriftliche Willenserklärung als Voraussetzung für die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe festgelegt. Das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe richtet sich - wie die Schweizerische Bundeskanzlei uns ausdrücklich bestätigt - auch für Auslandschweizer grundsätzlich nach kantonalem Recht. Aus diesem Grund ist deshalb auch für Auslandschweizer die unterschriftliche Willenserklärung gemäss Art. 16bis des Urnenabstimmungsgesetzes Voraussetzung für eine gültige briefliche Stimmabgabe."

### Noch keine Revision der Auslandschweizerrechte

Nachdem in einzelnen Kantonen unterschiedliche Durchführungsbestimmungen bestehen, die teilweise die Teilnahme der Auslandschweizer erschweren, wurden seitens der zuständigen Stellen entsprechende Änderungswünsche angebracht. Der Bundesrat erachtet den Zeitpunkt für eine Teilrevision des erst Anfang 1977 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer jedoch als verfrüht.

Der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein erachtet jedoch eine Revision als sehr wünschenswert und möchte hoffen, dass Mittel und Wege gefunden werden können, die Teilnahme an Eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen auch denjenigen Bürgern zu ermöglichen, die kein Hochschulstudium absolviert haben. Dem Bürger werden ohnehin schon hohe Anforderungen abverlangt für eine Willensäußerung zu oft recht schwierigen Fragen. Eine einfachere Abstimmungsmöglichkeit würde sich auf die Stimmteilnahme positiv auswirken.